

DAS E-RECHNUNGSGESETZ



Am 27.11.2018 ist das sogenannte E-Rechnungsgesetz des Bundes und die dazugehörige Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes in Kraft getreten. Das deutsche E-Rechnungsgesetz schafft hierbei eine verbindliche Grundlage und setzt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU um. Nach dem E-Rechnungsgesetz sind seit dem 27.11.2018 die obersten Bundesbehörden, also z.B. die Bundesministerien und Verfassungsorgane verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Das heißt, dass die Lieferanten und Dienstleister dieser Behörden dann auch in der Lage sein müssen, elektronische Rechnungen zu übermitteln. In den nächsten Jahren wird der Kreis der öffentlichen Stellen nach und nach erweitert. Es ist davon auszugehen, dass dies auch Auswirkungen auf den privatwirtschaftlichen Rechnungsverkehr haben wird.

Was wird umgesetzt?

Mit der Einführung der X-Rechnung durch das E-Rechnungsgesetz soll der Formatwildwuchs bei Versand und Empfang elektronischer Rechnungen und somit auch eine bestehende Unsicherheit bei allen Marktteilnehmern beseitigt werden.

Was ist eine korrekte elektronische Rechnung?

Eins vorneweg, eine Bilddatei, ein PDF-Dokument oder eine eingescannte Papierrechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes dar. Eine korrekte elektronische Rechnung setzt voraus, dass das Dokument automatisiert und elektronisch weiterverarbeitet werden kann. Ein korrektes elektronisches Rechnungsdokument stellt künftig nur noch die X-Rechnung dar. In Deutschland wurde mit ZUGFerD 2.0 ein E-Rechnungsformat geschaffen, das bereits jetzt alle Vorgaben der EU-Richtlinie erfüllt. ZUGFerD 2.0 übermittelt die Rechnung an den Empfänger sowohl als X-Rechnung als auch das Rechnungsbild (PDF) gleichzeitig per Mail.

Welche Umsetzungszeiträume gelten?

Ab dem 27.11.2019 müssen auch alle nachgelagerten Behörden auf Bundesebene elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können.

Ab dem 27.11.2020 besteht eine Verpflichtung für alle Lieferanten des Bundes elektronische Rech-

nungen im X-Rechnung-Format an Behörden auf Bundesebene zu verschicken. Bereits im April 2020 müssen auch die Bundesländer die Vorgaben der EU-Richtlinie umsetzen.

Für den bis dahin bestehenden Übergangszeitraum können Behörden noch andere Formate abgesehen von der X-Rechnung akzeptieren, müssen dies jedoch nicht. Derzeit gelten die Regelungen noch nicht für das B2B-Geschäft zwischen Unternehmen oder für Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern. Allerdings werden die Vorschriften mittelfristig für alle Unternehmen und Selbstständige verbindlich sein.

Auch wenn das E-Rechnungsgesetz zunächst nur für die obersten Bundesbehörden verpflichtend ist, kann eine Umstellung auf eine X-Rechnung zumindest mittelfristig auch als Chance für die Privatwirtschaft verstanden werden. Daher sollten in der Praxis folgende Schritte vorgenommen werden:

- Analyse der derzeit bestehenden Prozesse
- Beschreibung des Zustands, der erreicht werden soll
- Einbindung der Mitarbeiter um Akzeptanz zu erlangen
- Überzeugung und Unterstützung der Kunden beim Umstieg auf elektronische Rechnungen